

AUFFORDERUNG ZUR AKKREDITIERUNG – EAC/A03/2020

REGELN FÜR DIE ANTRAGSTELLUNG

ANHANG I – QUALITÄTSSTANDARDS FÜR DEN JUGENDBEREICH VON ERASMUS

Einrichtungen, die Lernmobilitätsmaßnahmen im Rahmen von Erasmus durchführen, sind verpflichtet, eine Reihe von Qualitätsstandards einzuhalten. Diese Standards sollen sicherstellen, dass Teilnehmer/innen an Erasmus hochwertige Erfahrungen machen und gute Lernergebnisse erzielen und dass alle Einrichtungen, die Fördermittel aus dem Programm erhalten, zu den Programmzielen beitragen.

I. POLITISCHE PRIORITÄTEN IM JUGENDBEREICH

Die begünstigten Einrichtungen sollen einen Beitrag zu den allgemeinen Zielen der EU-Jugendstrategie¹ und zu den in diesem Rahmen entwickelten europäischen Jugendzielen leisten. Die sollten die in der EU-Jugendstrategie festgelegten Leitprinzipien anwenden.

II. GRUNDPRINZIPIEN DES PROGRAMMS ERASMUS

- Inklusion und Vielfalt: Die begünstigten Einrichtungen müssen die Grundsätze der Inklusion und der Vielfalt bei allen Aspekten ihrer Tätigkeiten beachten. Im möglichen Umfang sollten die begünstigten Organisationen ihre Tätigkeiten für Teilnehmer/innen mit unterschiedlichem Hintergrund und verschiedenen Fähigkeiten öffnen und dabei Teilnehmer/innen mit geringeren Chancen aktiv einbinden und beteiligen.
- Ökologische Nachhaltigkeit und Verantwortung: Die begünstigten Einrichtungen müssen Anstrengungen unternehmen, um Tätigkeiten in einer umweltfreundlichen Weise zu gestalten und ein ökologisch nachhaltiges und verantwortungsvolles Verhalten ihrer Teilnehmer zu fördern.
- Virtuelle Kooperation, virtuelle Mobilität und gemischte Mobilität: Die begünstigten Einrichtungen sollten den Einsatz digitaler Instrumente und Lernmethoden integrieren, um die Maßnahmen physischer Mobilität zu ergänzen bzw. die Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen zu verbessern.
- Aktive Beteiligung am Netz der Erasmus-Einrichtungen: Die begünstigten Einrichtungen sollten sich um eine aktive Teilnahme am Erasmus-Netz bemühen, indem sie sich an den von nationalen Agenturen oder anderen Organisationen angebotenen Aktivitäten beteiligen. Erfahrene Begünstigte des Programms Erasmus sollten ihr Wissen mit anderen Organisationen teilen, die wenig oder keine Erfahrung mit dem Programm haben, und ihnen Beratung, Begleitung oder Unterstützung in anderer Form anbieten. Des Weiteren sollten die begünstigten Einrichtungen ihre Teilnehmer/innen dazu

¹ Entsprechend der Entschließung des Rates zur EU-Jugendstrategie 2019-2027, ABl. C 456 vom 18. Dezember 2018.

anhalten, an den gemeinschaftsbildenden Aktivitäten im Rahmen des Programms Erasmus teilzunehmen.

III. QUALITÄTSMANAGEMENT

- Verantwortung: Unabhängig von der Mitwirkung anderer Organisationen oder Einzelpersonen sind die begünstigten Einrichtungen für die Ergebnisse und die Qualität der durchgeführten Maßnahmen verantwortlich. Bei der Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen von Erasmus müssen die begünstigten Einrichtungen die Verantwortung für wichtige Entscheidungen für alle Aufgaben tragen, die direkten Einfluss auf die Ergebnisse der durchgeführten Tätigkeiten haben, insbesondere im Zusammenhang mit diesen Qualitätsstandards. Zu den Kernaufgaben gehören die Verwaltung der Programmmittel, Kontakte zur nationalen Agentur, die Berichterstattung über durchgeführte Maßnahmen sowie alle Entscheidungen, die sich unmittelbar auf den Inhalt, die Qualität und die Ergebnisse der durchgeführten Maßnahmen auswirken.
- Transparenz: Die begünstigten Einrichtungen können Beratung, Unterstützung oder Dienstleistungen durch andere Organisationen oder Einzelpersonen in Anspruch nehmen, solange sie die Kontrolle über Inhalt, Qualität und Ergebnisse der durchgeführten Maßnahmen behalten. Sofern die begünstigten Einrichtungen Programmmittel für die Bezahlung dieser Dienste verwenden, müssen die Rechte und Pflichten beider Parteien (insbesondere hinsichtlich der durchzuführenden Aufgaben, Mechanismen für die Qualitätskontrolle und Folgen bei einer unzureichenden oder fehlenden Erbringung der Dienstleistungen durch den Dienstleister) formell festgelegt werden und zur Überprüfung durch die nationale Agentur verfügbar sein.
- Partnerschaften: Zwar liegt die Gesamtverantwortung für die Durchführung bei den begünstigten Einrichtungen, doch sollten die Tätigkeiten gemeinsam mit allen beteiligten Partneereinrichtungen geplant, umgesetzt und evaluiert werden. Die Funktionen sollten klar definiert und eine Aufgabenverteilung vereinbart werden.
- Teilnehmerbeiträge: Als eine Form der Kofinanzierung kann die begünstigte Einrichtung Teilnehmer/innen an Maßnahmen um eine Beteiligung an den Kosten von Gegenständen und Dienstleistungen bitten, die für die Durchführung dieser Maßnahmen notwendig sind. Die Höhe dieser Teilnahmebeiträge muss in einem angemessenen Verhältnis zu der für die Durchführung der Maßnahme gewährten Finanzhilfe stehen und gerechtfertigt sein; sie dürfen keinen Gewinnzweck verfolgen und müssen dem Grundsatz gerechter und inklusiver Teilnahmemöglichkeiten entsprechen (insbesondere in Bezug auf Teilnehmer/innen mit geringeren Chancen). Es dürfen keine zusätzlichen Gebühren oder anderen Teilnahmebeiträge von anderen von der begünstigten Einrichtung ausgewählten Dienstleistern erhoben werden.
- Überwachung und Bewertung: Die begünstigten Einrichtungen sollten angemessene Pläne und Verfahren für die Überwachung und Bewertung der Tätigkeiten einrichten, mit denen sie bewerten können, welche Fortschritte sie erzielt haben und ob sie ihre Ziele erreicht haben. Die Überwachungs- und Bewertungsergebnisse sollten zu Verbesserungen bei der Durchführung laufender oder künftiger Tätigkeiten führen.

- Kapazitätsaufbau und Integration von Ergebnissen der Tätigkeiten in die Einrichtung: Die begünstigten Einrichtungen sollten Schritte einleiten, um die Ergebnisse der durchgeführten Tätigkeiten in ihre regulären Aktivitäten zu integrieren und ihre Kapazitäten und die Kapazitäten ihres Personals auszubauen.
- Einholung und Verwendung der Rückmeldung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern: Die begünstigten Einrichtungen sollten die Teilnehmer/innen ermutigen, die von der Europäischen Kommission bereitgestellten standardisierten Teilnehmerberichte auszufüllen und die Rückmeldungen der Teilnehmer/innen für die Verbesserung künftiger Tätigkeiten nutzen.

IV. HOCHWERTIGE LERNAKTIVITÄTEN

In diesem Abschnitt werden die mindestens einzuhaltenden Standards festgelegt. Es sind weitere Leitlinien und Instrumente zur Unterstützung der Umsetzung hochwertiger Lernmobilitätsaktivitäten verfügbar, wie etwa der Qualitätsrahmen für Lernmobilität².

- Praktische Vorkehrungen: Die begünstigten Einrichtungen müssen die Qualität der praktischen und logistischen Vorkehrungen (Reise, Unterkunft, Versicherung, Sicherheit, Visumanträge, Sozialversicherung usw.) sicherstellen. Werden diese Aufgaben den Teilnehmern/Teilnehmerinnen oder einer anderen beteiligten Einrichtung übertragen, bleibt die begünstigte Einrichtung für die Überprüfung ihrer Durchführung und Qualität letztlich verantwortlich.
- Gesundheit, Sicherheit und Einhaltung der geltenden Vorschriften: Alle Maßnahmen sind unter Einhaltung hoher Sicherheits- und Schutzstandards für die beteiligten Teilnehmer/innen und aller geltenden Vorschriften (z. B. Einwilligung der Eltern) durchzuführen. Die begünstigten Einrichtungen müssen sicherstellen, dass ihre Teilnehmer/innen über einen geeigneten Versicherungsschutz gemäß den allgemeinen Regeln des Programms und den geltenden Rechtsvorschriften verfügen.
- Auswahl der Teilnehmer/innen: Die Teilnehmer/innen müssen in einem transparenten, gerechten und inklusiven Verfahren ausgewählt werden.
- Vorbereitung und Unterstützung der Teilnehmer/innen: Die Teilnehmer/innen müssen in Bezug auf die praktischen, kulturellen und sicherheitsrelevanten Aspekte angemessen vorbereitet werden. Sie sollten sich vor, während und nach der Aktivität voll und ganz bewusst sein, was von ihnen erwartet wird. In allen Phasen der Aktivitäten müssen angemessene Begleitung, Überwachung und Unterstützung verfügbar sein.
- Unterstützung für Teilnehmer/innen mit geringeren Chancen: Die begünstigten Einrichtungen müssen faire und gleiche Bedingungen für alle Teilnehmer/innen sicherstellen, einschließlich der Bereitstellung der erforderlichen Unterstützung, um für gleiche Chancen für diejenigen zu sorgen, die mit Barrieren konfrontiert sind (wie besondere Lernbedürfnisse oder körperliche Behinderungen).

² <https://pjp-eu.coe.int/documents/42128013/47262025/Charter-Quality-Learning-Mobility-Youth-Field.pdf/8ea01d93-11ff-d22e-a9bc-c8431a523778>

- Partizipatorischer Ansatz: Die Teilnehmer/innen sollten – im möglichen Umfang – aktiv in allen Phasen der Aktivitäten eingebunden werden, Einfluss auf die Entscheidungen über Aktivitäten haben und in diesem Zusammenhang eine angemessene Unterstützung erhalten.
- Partizipative Methoden: Die Aktivitäten sollten auf partizipativen Methoden beruhen und Raum für Interaktionen der Teilnehmer/innen und für die Weitergabe von Ideen lassen und eine passive Haltung ausschließen sowie Teilnehmern/Teilnehmerinnen die Möglichkeit bieten, ihr eigenes Wissen und ihre eigenen Kompetenzen in die betreffenden Aktivitäten einzubringen und somit traditionelle Rollenmuster zwischen externen „Fachleuten“ und Lernenden umkehren.
- Sprachliche Unterstützung: Die begünstigten Einrichtungen müssen für angemessene Sprachkurse sorgen, die den Bedürfnissen der Teilnehmer/innen entsprechen. Sie sollten die entsprechenden vom Programm bereitgestellten Instrumente und Fördermittel soweit wie möglich nutzen.
- Definition und Überwachung von Lernergebnissen: Die erwarteten Lernergebnisse müssen für jeden Teilnehmer bzw. jede Teilnehmergruppe vor der Aktivität klar definiert sein. Sofern relevant, sollten die Teilnehmer/innen an der Festlegung der erwarteten Lernergebnisse beteiligt sein. Die Fortschritte bei den Lernfortschritten sollten überwacht werden und in diesem Zusammenhang sollte eine angemessene Unterstützung für die Teilnehmer/innen bereitgestellt werden.
- Ermittlung und Anerkennung von Lernergebnissen: Von den Teilnehmern im Zuge der Aktivitäten erworbene nichtformale und informelle Lernergebnisse sollten ermittelt und dokumentiert werden, insbesondere im Wege von Anerkennungsinstrumenten auf EU-Ebene wie dem Youthpass. Youthpass ist ein Instrument zur Unterstützung der Validierung von nicht formalen und informellen Lernergebnissen. Er ist Teil der Strategie der Europäischen Kommission zur Förderung der Anerkennung von nichtformalem Lernen. <https://www.youthpass.eu/de/>

V. TEILEN VON PROGRAMMERGEBNISSEN UND -WISSEN

- Teilen von Ergebnissen innerhalb der Einrichtung: Die begünstigten Einrichtungen sollten ihre Teilnahme am Programm Erasmus intern allgemein bekannt machen und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit bieten, über ihre Mobilitätserfahrungen zu berichten.
- Teilen von Ergebnissen mit anderen Organisationen und der Öffentlichkeit: Die begünstigten Einrichtungen sollten die Ergebnisse ihrer Aktivitäten mit anderen Organisationen und der Öffentlichkeit teilen.
- Hinweis auf die Finanzierung durch die Europäische Union: Die begünstigten Einrichtungen sollten ihre Teilnahme am Programm Erasmus in ihrem Umfeld und in der Öffentlichkeit bekannt machen. Sie müssen außerdem die Teilnehmer/innen über die Herkunft der Mittel informieren.